



Vorstand: Gerlinde Scheer **Tel./Fax.: 0391-5433527**
E-Mail: gerlindescheer@gmx.de
E-Mail (allg. Vereinspost): kontakt@verein-ddr-geschiedener-frauen.de
Url: <http://www.verein-ddr-geschiedener-frauen.de/unser-vorstand-3.html>

Marion Böker , Beratung für Menschenrechte & Genderfragen, Berlin
Tel.: +49-(0) 30-41702011, +49 (0) 1739377240, Mehr: www.boeker-consult.de
E-Mail: info@boeker-consult.de (bitte in CC: informieren)

DIE FORDERUNGEN

Nach: Vereinte Nationen, 66. Sitzung des Menschenrechts- Überprüfungsausschusses des Menschenrechtsabkommens über die Beseitigung Jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW), Abschließende Bemerkungen vom 08.03.2017 (CEDAW/DEU/CO/7-8), Absatz 49, 50, und 55

Die Zeit drängt, deshalb sollte, obwohl anders nummeriert, schnellstmöglich zuerst die Entschädigung an alle betroffenen Frauen ausgezahlt werden: da die meisten hochbetagt und mittlerweile um die 80 Jahre alt sind.

Bei der Meldung für die Entschädigung sollten Sie dann alle Formalitäten, den Kontakt, die Unterlagen für die individuelle Neuberechnung ihrer Renten (Nachzahlung & Aufbezahlung) einreichen und einleiten können. Die Information darüber, wo sich Frauen melden können erfolgt bundesweit mit weiter Verbreitung sowie an via des Vereins und dessen Adressverwaltung und Register.

Akzeptabel ist nur eine Lösung, je ein Betrag, der nicht gleichzeitig mit anderen Transferleistungen verrechnet wird oder steuerlich verrechnet oder so belastet wird, dass den Frauen keine höhere faktische Summe Brutto/brutto zukommt, - d.h. es muss eine positive Mehrleistung in der Rente bedeutet. Das trifft auf monatliche Aufzahlung der individuellen Rente zu genau wie auf eine Entschädigungssumme.

I.

- **AUSGLEICHSFONDS** (steuerfinanziert-außerhalb des Rentensystems¹)
- Der Verein hat einen Sitz im Beirat/Begleitgremium des Fonds, nimmt an Sitzungen teil, Mitspracherecht: er soll die am weitesten gehenden Mitwirkungsrechte eingeräumt bekommen (Stimmrecht?); Teilnahmekosten müssen vom Fonds übernommen werden;
- Individuellen Berechnung der DDR-Rentenansprüche, welche in der DDR erworben worden waren (vor allem unter Anerkennung der TSM CEDAW 4.1. Maßnahme, Zeiten

¹ Das Abweisungsurteil des BVG 2003 wies darauf hin, dass eine politische Lösung außerhalb des Rentensystems, also steuerfinanziert-ausdrücklich möglich ist.



mit weniger als 40St. wie 40St. mit aufrechterhaltendem Monatsbr. Einkommen ohne Abschlag zu veranschlagen) gestrichen und nicht anerkannt wurden

- Nachberechnung
- Auszahlung, d.h. einmal Nachbezahlung aller Jahre ab Eintritt in Rente bis zum Stichtag (außer der Jahre, bei der manche ggf. doch einen Versorgungsausgleich geltend machen (2. Ehe-Scheidung nach Einheitsvertrag)
- ab Stichtag Aufzahlung auf den monatlichen bisherigen Rentenbetrag (Erhöhung der laufenden Renten um den bisher vorenthaltenen monatlichen Minderbetrag, der sich zusätzl. aus der berechneten Anerkennung der bislang nicht anerkannten Rentenansprüche DDR ergab)

II.

- **ENTSCHÄDIGUNG:** Einmalsumme für unter oder über 28 Jahre (>28<), Jahre XX nach Renteneintritt Unrecht pro Betroffener: denkbar hier auch alternativ als monatlich Anzahl von X Rentenpunkten, ggf. als Optionsrecht (Wahl, was einer jeden Betroffenen als besser erscheint)- müsste fiskalisch nicht dramatisch sein, s. hohes Alter.
- Der Ausgleichsfonds könnte ähnlich der EVZ zusätzlich langfristig als Stiftung zur frühen Bildung über Rentenmodelle und Rentengerechtigkeit, Monitoringstelle geschlechtergerechte Altersrente mit Beschwerdestelle fungieren, d.h. eine Aufgabe erhalten, die in die Zukunft weist und an die Frauen des Vereins erinnert.

III.

- Die Arbeit des Fonds und das Ergebnis mit dem Bericht über die beschlossenen Prozedere sowie genaue Schilderung der Antragswege wird mit einer politischen Debatte und Entschuldigung gegenüber den betroffenen Frauen im Bundestag aufgenommen.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Ungerechte Nachteile für in der DDR geschiedene Frauen durch den Übergang von einem Rentensystem in ein anderes ohne Ausgleich DDR-Rentenrecht bis 31.12.1989

Frauen hatten im DDR-Rentenrecht eine besondere Berechnung. Damit wurden ihre Familienleistungen anerkannt und gefördert. So waren sie im Falle einer Scheidung unabhängig vom Mann. Besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, dass die Lebensleistung der Frau in Form der Kindererziehung, Familienleistung und Pflege von Angehörigen in der Rente ihren Niederschlag fand durch Anrechnung von Zurechnungsjahren zu den geleisteten Arbeitsjahren. Sowohl Kindererziehungszeiten als auch Arbeitsjahre wurden belohnt durch Zurechnungsjahre. Die gesetzliche Rente bestand aus zwei Teilen:

1. Alle Arbeitsjahre einschließlich Ausbildung, Teilzeitjahre und Zurechnungsjahre als Prozentsatz

(also 40 Jahre = 40%) x durchschnittliches Monateinkommen der letzten 20 Jahre = Rente.

2. Festbetrag - gestaffelt nach Arbeitsjahren von 170 bis 210 Mark.



Rente nach DDR-Recht von 1.1.1990 bis 31.12.1991

Nach dem Mauerfall 1989 begann wirtschaftlich und kulturell eine schrittweise Angleichung. Parallel dazu gab es Rentenerhöhungen: Die Renten wurden in zwei Jahren z.T. **verdoppelt** (wie auch Löhne und Gehälter) wegen der höheren Lebenshaltungskosten und auch wegen der ab 1.1.1992 zu zahlenden Krankenversicherung von der Rente.

Rente nach Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) 1992 bis 1996

Die bestehenden DDR-Renten wurden neu berechnet und zwar so, dass man die Anwartschaft in Entgeltpunkten auswies. Multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert ergab das die Rente.

Die persönlichen Entgeltpunkte ergaben sich aus der Gegenüberstellung des persönlichen Einkommens der letzten 20 Arbeitsjahre zum durchschnittlichen Einkommen in der DDR im gleichen Zeitraum. Letzteres entsprach einem Rentenpunkt.

Für die Übergangszeit 1992 bis 1996 war die DDR-Rente als Zahlbetrag garantiert. Beide Renten wurden berechnet. 83% der Frauen hatten nach DDR-Recht eine höhere Rente. Es galt die Rente nach RÜG, der Differenzbetrag zur DDR-Rente wurde monatlich als „Auffüllbetrag“ unverändert bis 31.12.1996 zusätzlich gezahlt.

Der Wert des Rentenpunktes stieg von 23,57 DM am 1.1.1992 auf 38,38 DM zum 31.12.1996. Das entspricht einer Steigerung auf 163% in 5 Jahren.

Auch die DDR-Sonderrenten z.B. für das mittlere medizinische Personal, für Eisenbahner und Postmitarbeiter blieben erhalten.

Ab 1992 gab es für jedes geborene Kind für die Mutter 3 Rentenpunkte für die ersten 3 Lebensjahre des Kindes. Ab 1992 wurde der Versorgungsausgleich bei Scheidungen eingeführt.

Die Jahre 1990 bis 1996 brachten für die Neuen Bundesländer starke Rentenzuwächse auch durch die Erhaltung vieler DDR-Zusatzleistungen in der Rente.

Rente nach Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) ab 1.1.1997

Ab 1.1.1997 wurde bei jeder Rentenerhöhung der Auffüllbetrag abgeschmolzen. Bei Renteneintritt ab 1.1.1997 galt für die Rentenberechnung das Sozialgesetzbuch VI. Es gibt bei der Rentenberechnung grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen. Grundlage ist **nur das jährliche Einkommen**.

Die Formel lautet: Einkommen pro Jahr x Höherwertung: durchschnittliches Einkommen in der BRD im entsprechenden Jahr = Rentenpunkte.

Die Summe der Rentenpunkte für das gesamte Berufsleben ergibt nach Multiplikation mit dem aktuellen Rentenwert die jährliche Rente. Dieses Rentenrecht wurde **rückwirkend nach ersatzloser Streichung des DDR-Rentenrechts** eingeführt. **Das Rentenniveau bei Frauen sank auf etwa die Hälfte gegenüber dem nach RÜG.** Das kommt einer glatten Enteignung gleich.